



TOP 31 DER TAGESORDNUNG

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DAS KOLLEKTIVE PRÜFVERFAHREN ÜBER SYSTEMATISCHE NICHTERBRINGUNG VERLEGERISCHER LEISTUNGEN (SOG. ZWANGSINVERLAGNAHME)

Mitgliederversammlung 2023

I. HINTERGRUND



Das „kollektive Prüfverfahren“ ist ein **neues GEMA-internes Verfahren**, das durch Beschluss der Mitgliederversammlung 2022 eingerichtet worden ist.

Gegenstand des kollektiven Prüfverfahrens ist die **systematische Nichterbringung verlegerischer Leistungen bei Auftragswerken** in den Bereichen **Fernsehen** und **Hörspiel** (sog. Zwangsinverlagnahme). Das kollektive Prüfverfahren hat zum **Ziel**:

- ✓ **Wirksame Sanktionsmechanismen** gegen Fälle systematischer Nichterbringung verlegerischer Leistungen bei Auftragswerken,
- ✓ **Ausschluss von Blacklisting** der betroffenen Autoren,
- ✓ **Vermeidung von Pauschalierungen**, die über das Ziel hinausschießen und redliche Verlage treffen

Zuständig für das kollektive Prüfverfahren ist die **Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle (UVS)**.

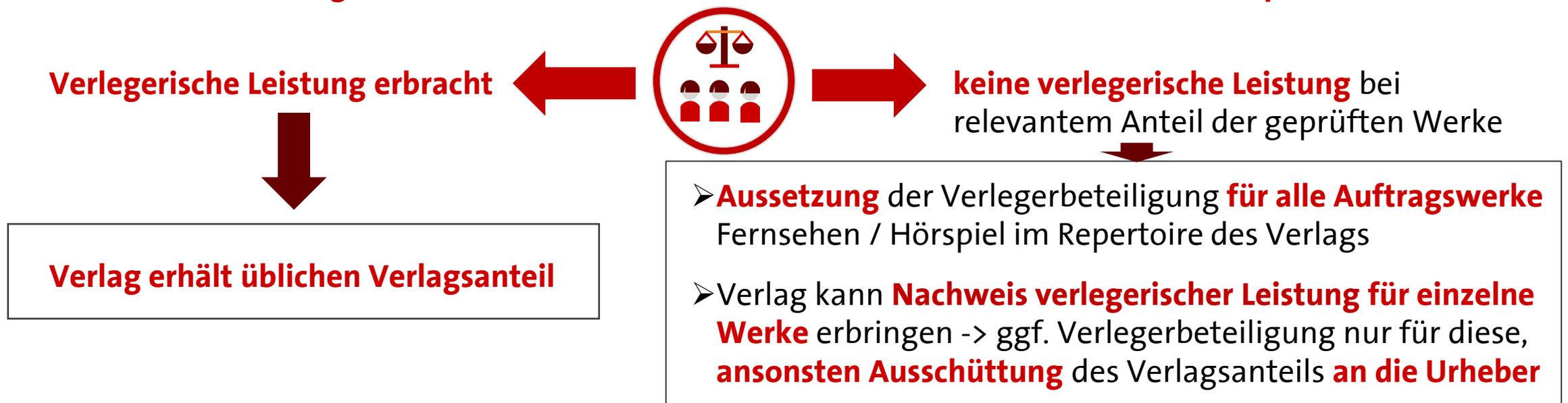
Details des kollektiven Prüfverfahrens sind noch **in einer Geschäftsordnung zu regeln**.

 Hierzu dient der vorliegende **Antrag** zu TOP 31/2023.

II. ÜBERBLICK: STRUKTUR DES KOLLEKTIVEN PRÜFVERFAHRENS

Das kollektive Prüfverfahren ist in § 47a der Satzung wie folgt geregelt:

- **Urheber** oder **von Urhebern beauftragte Verbände** melden bei der UVS Auftragswerke, bei denen **keine verlegerische Leistung** erbracht wurde.
- **Die UVS prüft** die **angezeigten Werke** und **weitere, per Stichprobe ausgewählte Auftragswerke** anderer Urheber aus dem Verlagsrepertoire -> **Vertraulichkeit** der Beschwerdeführer wird gewahrt.
- **Der Verlag** muss seine **verlegerische Leistung** nachweisen.
- Je nach **Entscheidung der UVS** hat das kollektive Prüfverfahren **unterschiedliche Konsequenzen:**



III. INHALT DER GESCHÄFTSORDNUNG



Die Geschäftsordnung für das kollektive Prüfverfahren (GO) soll u.a. folgende Regelungen enthalten:

✓ **Konkretisierung von Begriffen**

- ✓ Was ist ein „Auftragswerk“? -> § 2 Abs. 3 GO
- ✓ Was sind typische „verlegerische Leistungen“ im Zusammenhang mit Auftragswerken? -> § 2 Abs. 5 GO
- ✓ Welche „repräsentativen Berufsverbände“ können – neben den betroffenen Autoren – eine systematische Nichterbringung verlegerischer Leistungen bei der UVS anzeigen? -> § 3 Abs. 3 GO

✓ **Anzahl der Werke und Beteiligten**, die für die jeweiligen Stufen des Verfahrens erforderlich ist

- ✓ Je nach Größe des Verlagsrepertoires müssen Anzeigen zu bis zu 50 unterschiedlichen Werken mehrerer Urheber aus unterschiedlichen Produktionen vorliegen, damit die UVS ein kollektives Prüfverfahren einleitet. -> § 4 Abs. 2 GO
- ✓ Neben den angezeigten Werken prüft die UVS im Rahmen einer Stichprobe grundsätzlich noch einmal dieselbe Anzahl an sonstigen Auftragswerken aus dem Repertoire des Verlags. -> § 5 Abs. 3 GO
- ✓ Insgesamt überprüft die UVS die verlegerische Leistung bei maximal 100 unterschiedlichen Werken. -> § 5 Abs. 4 GO
- ✓ Für eine systematische Nichterbringung verlegerischer Leistungen muss die UVS festgestellt haben, dass bei mindestens 50% der geprüften Werke keine verlegerische Leistung vorliegt.

III. INHALT DER GESCHÄFTSORDNUNG



Die Geschäftsordnung für das kollektive Prüfverfahren (GO) soll u.a. folgende Regelungen enthalten:

✓ **Vorgaben für die Darlegung der verlegerischen Leistung** durch den Verlag

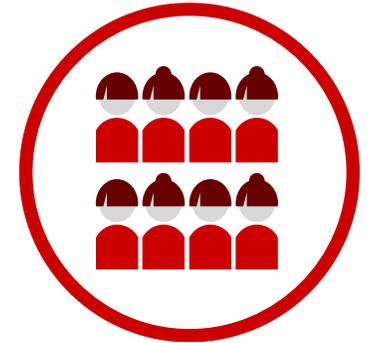
- ✓ 6-Monats-Frist -> § 6 Abs. 2 GO
- ✓ Schriftliche Stellungnahme zu den betroffenen Werken -> § 6 Abs. 3 GO
- ✓ Ergänzende Möglichkeit, verlegerische Leistung abstrakt darzutun -> § 6 Abs. 3 GO

✓ **Schutzmechanismen für Verlage und Urheber**

- ✓ Bei wirtschaftlicher Unverhältnismäßigkeit kann die UVS ausnahmsweise von der Aussetzung der Verlegerbeteiligung für alle Auftragswerke des Verlags absehen. -> § 7 Abs. 2c GO
- ✓ Nach einer für den Verlag negativen Entscheidung der UVS ist eine Umregistrierung von Auftragswerken aus seinem Repertoire nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Urheber möglich. -> § 7 Abs. 5 GO
- ✓ Der Verlag kann bei der UVS unter bestimmten Voraussetzungen die Wiederaufnahme eines zu seinen Ungunsten entschiedenen kollektiven Prüfverfahrens beantragen. Ist die Wiederaufnahme für den Verlag erfolgreich, wird er für die Zukunft wieder an der Verteilung für Auftragswerke beteiligt. -> § 9 GO
- ✓ Hat die UVS die systematische Nichterbringung verlegerischer Leistungen durch einen Verlag verneint, kann gegen diesen Verlag 4 Jahre lang kein weiteres kollektives Prüfverfahren eingeleitet werden. -> § 10 GO

IV. ABSTIMMUNGEN ZU TOP 31

Im Zusammenhang mit TOP 31 finden **zwei getrennte Abstimmungen** statt.



- Über die **Geschäftsordnung** für das kollektive Prüfverfahren (Ziffer I. des TOP) stimmen die Berufsgruppen mit **einfacher Mehrheit** ab.
- Daneben schlagen Aufsichtsrat und Vorstand eine Änderung von § 47a Absatz 10 der Satzung vor (Ziffer II. des TOP). Hierdurch soll gewährleistet werden, dass auch künftige Änderungen der Geschäftsordnung für das kollektive Prüfverfahren durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden – und nicht, wie ursprünglich vorgesehen, durch den Aufsichtsrat. Über diese **Satzungsänderung** stimmen die Berufsgruppen mit **Zweidrittelmehrheit** ab.